

Anlage zu TOP 8: Änderung der Satzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p> <p>6. Der Vereinszweck soll in erster Linie durch folgende Mittel erreicht werden:</p> <p>6.1. ...</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p> <p>6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.</p> <p>Die nachfolgende Nummerierung ändert sich:</p> <p>7. Der Vereinszweck soll in erster Linie durch folgende Mittel erreicht werden:</p> <p>7.1. ...</p>
<p>§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft</p> <p>4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Verein zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende einzuhalten.</p>	<p>§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft</p> <p>4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Verein zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende einzuhalten.</p>
<p>§ 8. Der Vorstand</p> <p>6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, mindestens eine Woche vorher, einberufen werden.</p>	<p>§ 8 Der Vorstand</p> <p>6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, mindestens eine Woche vorher, einberufen werden. Vorstandssitzungen können alternativ virtuell durchgeführt werden.</p>
<p>§ 9 Der Vereinsausschuss</p> <p>5. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die mindestens zweimal jährlich stattfinden und vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, mindestens eine Woche vorher, einberufen werden.</p>	<p>§ 9 Der Vereinsausschuss</p> <p>5. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die mindestens zweimal jährlich stattfinden und vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, mindestens eine Woche vorher, einberufen werden. Sitzungen des Vereinsausschusses können alternativ virtuell durchgeführt werden.</p>

<p>§ 11 Die Mitgliederversammlung</p> <p>---</p>	<p>§ 11 Die Mitgliederversammlung</p> <p>5. Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen können alternativ virtuell durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder virtuell durchgeführt wird, trifft der Vereinsausschuss.</p>
<p>Addendum</p>	<p>Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand die Vollmacht, dass dieser einstimmig bei redaktionellen Änderungen (insbesondere auf Veranlassung des Registergerichts) diese Satzung korrigieren kann.</p>